

Diese Lesefassung dient der Vereinfachung der derzeit gültigen Fassung und entfaltet keine Rechtswirksamkeit

Lesefassung der Satzung des Landkreises Greiz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung in den Schulhorten Hortgebührensatzung - HortGS

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 in Verbindung mit § 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes, des § 5 Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) sowie der Satzung des Landkreises Greiz über die Nutzung der Schulhorte (Hortbenutzungssatzung - HortBS) erlässt der Kreistag in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Gebührensatzung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten der Hortbetreuung in den Staatlichen Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz:

§ 1

Geltungsbereich, Organisation der Horte

Die Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz.

§ 2

Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten im Sinne des § 5 ThürHortkBVO

Die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten im Sinne des § 5 ThürHortkBVO, im folgenden „Sachkosten“ genannt, erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung mit der Bestimmung, dass für den Kalendermonat Juli eines Schuljahres keine Beteiligung an den Sachkosten erhoben wird, sofern die Anmeldung des Kindes nicht lediglich für den Zeitraum der Ferien i. S. von § 3 Abs. 2 S. 2 HortBS erfolgt.

§ 3

Grundlage der Sachkostenbeteiligung

(1) Die soziale Staffelung der Sachkostenbeteiligung erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare, Lebenspartner oder Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

Ein zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern lebendes Kind, wird als Kind in beiden Haushalten berücksichtigt. Als Familie gilt auch die Pflegefamilie.

(2) Schuldner der Sachkostenbeteiligung sind die Eltern der Kinder in Schulhorten; es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG. Die Eltern sind Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, für das die Sachkostenbeteiligung gezahlt wird. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern zu dem zu berücksichtigenden Einkommen das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Satz 1 entsprechend.

Diese Lesefassung dient der Vereinfachung der derzeit gültigen Fassung und entfaltet keine Rechtswirksamkeit

§ 4 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Liegen Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 nicht vor, ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig. Von dem Einkommen sind pauschal und nach Maßgabe des Absatzes 2 abzusetzen:

1. zu entrichtende Einkommensteuer,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind
sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.

(2) Zur Abgeltung der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 34 vom Hundert, |
| 2. bei Beamtenbezügen | 24 vom Hundert, |
| 3. bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften | 50 vom Hundert, |
| 4. bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 16 vom Hundert, |
| 5. bei weder einkommensteuerpflichtigen noch sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 5 vom Hundert. |

Liegen beim Schuldner der Sachkostenbeteiligung neben Einkünften nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 auch Einkünfte nach Satz 1 Nr. 3 vor, werden von den Einkünften nach Satz 1 Nr. 3 lediglich 14 vom Hundert abgezogen.

Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag abweichend von Satz 1 die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 in Abzug gebracht werden.

(3) Als Einkommen gelten auch, soweit sie nicht schon von Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 erfasst sind, Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbsersatzekommen. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrages sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.

(4) Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres. Es wird ermittelt, indem das Einkommen nach Absatz 1 bis 3 durch zwölf geteilt wird. Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Liegt ein erforderlicher Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung nicht vor, gilt als Grundlage für die Festsetzung der Sachkostenbeteiligung der letzte Einkommensteuerbescheid; das darin ausgewiesene Einkommen ist für jedes zurückliegende Jahr um drei vom Hundert zu erhöhen. Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben

Diese Lesefassung dient der Vereinfachung der derzeit gültigen Fassung und entfaltet keine Rechtswirksamkeit

des Einkommensbeziehers ein vorläufiger Bescheid zu erstellen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird die Sachkostenbeteiligung endgültig festgesetzt.

(5) Das nach § 3 Abs. 3 zu berücksichtigende und nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie um jeweils 220 Euro zu reduzieren; bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei Änderungen in der Anzahl der Kinder wird die Sachkostenbeteiligung ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt. Eine Änderung der Anzahl der Kinder ist dem zuständigen Schulträger unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

(6) Abweichend von Absatz 4 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahres glaubhaft gemacht wird. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet. Die Sachkostenbeteiligung wird zunächst vorläufig festgesetzt; eine endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres. Treten Änderungen im Sinne des Satz 1 nachträglich ein, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt. Einkommenssteigerungen in dem in Satz 1 bestimmten Umfang sind dem zuständigen Schulträger unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Höhe der Sachkostenbeteiligung

(1) Für die Zuordnung zu den jeweiligen Einkommensgruppen nach Absatz 2 sind die nach § 3 Abs. 3 zu berücksichtigenden Einkommen maßgebend. Werden innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nicht oder nicht vollständig vorgelegt oder erklären die Eltern, dass sie keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen werden, erfolgt im Fall des § 2 die Zuordnung zu der Einkommensgruppe nach Absatz 2 Nr. 4. Die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt im Regelfall für ein Schuljahr.

(2) Die Höhe der monatlichen Sachkostenbeteiligung nach § 2 beträgt bei einem nach § 4 ermittelten durchschnittlichen Monatseinkommen

1. bis 1.060 Euro		0 Euro
2. über 1.060 Euro	bis 1.500 Euro	13,00 Euro
3. über 1.500 Euro	bis 2.500 Euro	27,00 Euro
4. über 2.500 Euro		40,00 Euro.

(3) Die Anmeldung im Schulhort kann auch für eine regelmäßige Betreuung von nicht mehr als zehn Stunden in der Woche erfolgen. In diesem Fall ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2 um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, außer Betracht. Bei Änderungen in der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Sachkostenbeteiligung ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.

Diese Lesefassung dient der Vereinfachung der derzeit gültigen Fassung und entfaltet keine Rechtswirksamkeit

(4) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule nach den Sommerferien beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnende Höhe der monatlichen Sachkostenbeteiligung um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die monatliche Sachkostenbeteiligung. Bei An- und Abmeldungen während des laufenden Schuljahrs entsteht die Sachkostenbeteiligung auch für den Monat in voller Höhe, in dessen Verlauf die An- oder Abmeldung wirksam wird.

(5) Die Höhe der Sachkostenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 HortBS beträgt bei einem nach § 4 ermittelten durchschnittlichen Monatseinkommen

- | | |
|-------------------|----------------|
| 1. bis 1060 Euro | je Tag 0 Euro |
| 2. über 1060 Euro | je Tag 5 Euro. |

(6) Wer im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Empfänger von Leistungen

1. zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
3. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

ist, wird auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen von einer Beteiligung an den Sachkosten befreit. Das Entfallen dieser Leistungen hat der Schuldner dem Schulträger unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen; die Sachkostenbeteiligung wird ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr vorliegen. Für ein Kind, für das Hilfe zur Erziehung nach § 34 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch gewährt wird, wird bei Vorlage geeigneter Unterlagen keine Beteiligung an den Sachkosten erhoben; dies gilt für Hilfe zur Erziehung nach § 33 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch entsprechend, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen wurde.

(7) Die Höhe der Sachkostenbeteiligung nach den Absätzen 2 bis 4 ermäßigt sich auf Antrag für jedes Kind einer Familie, das den Schulhort besucht, um jeweils 25 vom Hundert für jedes weitere Kind der Familie, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -) besucht.

(8) Eine Nichtinanspruchnahme der beantragten Hortbetreuung aufgrund von Urlaub, Erkrankung, als Mittagskind oder aus sonstigen Gründen hat keine Auswirkungen auf die monatliche Benutzungsgebühr.

§ 6 Gebührenerhebung

(1) Als Beteiligung an den Sachkosten gemäß § 2 erhebt der Landkreis Greiz für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Durch die Erhebung der Gebühren werden die nach § 3 Abs. 2 Verpflichteten in angemessener und sozialverträglicher Weise unter Berücksichtigung von Einkommen, Zahl der Kinder und der Betreuungszeit, an den Sachkosten der Hortbetreuung beteiligt.

Diese Lesefassung dient der Vereinfachung der derzeit gültigen Fassung und entfaltet keine Rechtswirksamkeit

(2) Der Landkreis Greiz erlässt hierzu einen Gebührenbescheid, der die Verpflichtung, Fälligkeit und Höhe der Sachkosten nach Maßgabe dieser Satzung ausweist.

§ 7

Entstehung, Berechnung und Ende der Gebührenschuld, Fälligkeit und Zahlweise

(1) Die Gebührenschuld ist grundsätzlich eine Monatsgebühr, die auf die Dauer des gesamten Monats bemessen wird. Tagesgebühren sind Gebühren, die für die Benutzung der Einrichtung von Kindern während Ferienzeiten erhoben werden, die für den fraglichen Monat ausschließlich für Ferientage angemeldet sind; die Höhe der Gebührenschuld richtet sich nach der Anzahl der Tage, in denen das Kind den Hort tatsächlich besucht hat und dem Tagessatz des § 5 Abs. 5.

(2) Die Monatsgebühr entsteht mit Beginn des Monats für den gesamten Monat, in dem die Anmeldung gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 HortBS wirksam wird, in voller Höhe ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung der Einrichtung und den Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes gemäß § 3 Abs. 4 HortBS wirksam werden. Die Tagegebühr entsteht ohne Rücksicht auf etwaige angemeldete Zeiträume bzw. Tage nur für die Tage, in denen das Kind die Einrichtung tatsächlich besucht hat.

(3) Die Monatsgebühr ist zum 1. eines jeden Monats für den jeweils laufenden Monats fällig, Tagesgebühren werden fällig am 1. eines jeden Monats für den zuvor abgelaufenen Monat.

(4) Die Zahlung der Gebühren an den Landkreis Greiz hat vorrangig bargeldlos zu erfolgen. Eine Zahlung der Gebühr direkt am Schulhort ist unzulässig.

§ 8

Gebührenermäßigung

Kommt es aufgrund baulicher, betrieblicher oder sonstiger Gründe zu einer Schließung des Hortes, so ermäßigt sich die Gebühr unter Einbeziehung des 1. Werktages der Schließung für jeden Werktag der Schließung um 1/20 der Monatsgebühr. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen das Benutzungsverhältnis nach Maßgabe der Hortbenutzungssatzung suspendiert wurde.

§ 9

Verwendung der Gebühren

Der Schulträger verwendet die Hortgebühren ausschließlich zur Deckung der mit dem Hortbetrieb verbundenen Sachkosten. Zum Sachaufwand gehören u. a. die Kosten für die Bewirtschaftung der Gebäude und Anlagen sowie die Ausstattung der Horte. Nicht dazu gehören zusätzliche Leistungen wie z. B. Speisen und Getränke. Für die Bereitstellung solcher Leistungen können die vorhandenen materiell-technischen Bedingungen der Einrichtung mitgenutzt werden.

Diese Lesefassung dient der Vereinfachung der derzeit gültigen Fassung und entfaltet keine Rechtswirksamkeit

§ 10 Auskunftspflichten

(1) Es ist Aufgabe des Antragstellers, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung seines Antrages erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die zur Ermittlung des Einkommens relevanten Unterlagen (Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Nachweise über den Bezug von Einkünften und sonstigen Leistungen, etc.) sind bei Antragstellung in Kopie einzureichen.

(2) Änderungen in den nach Maßgabe dieser Satzung relevanten Umständen sind dem Landkreis Greiz unaufgefordert unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Landkreis Greiz ist berechtigt, die der Beteiligung an den Sachkosten zugrundeliegenden wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners jederzeit zu überprüfen und die Vorlage der erforderlichen Nachweise zu verlangen; im Falle falscher oder unterlassener Angaben kann der Umfang der Beteiligung an den Sachkosten rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hortgebührensatzung des Landkreises Greiz vom 01. August 2013 außer Kraft.